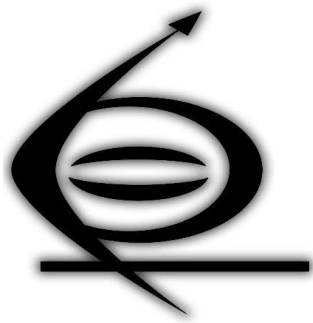


Satzung



Autonomes Referat für Frauen* und Geschlechterpolitik

www.frauenreferat-kassel.de

Fassung vom 02.12.2015

Präambel:

Das Autonome Referat für Frauen* und Geschlechterpolitik (ARFG) ist die Vertretung für Frauen*, Lesben, Trans*Frauen und Anlaufstelle für alle Queers*¹ an der Universität Kassel.

Aufbauend auf einer langen historischen feministischen Bewegung und den damit einhergehenden Veränderung des politischen und sozialen Umfeldes, versteht sich das Referat als Teil einer langfristigen Entwicklung zu einer offenen, toleranten und informierten Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf nicht-heteronorme Lebensentwürfe.

Ein wichtiger Schwerpunkt ist, die queer-feministische Arbeit: Also die Auseinandersetzung mit den Rechten von Frauen* in der Gesellschaft sowie dennoch immer vorherrschende strukturelle Ungleichstellung der Frau* - nicht nur an der Universität, sondern auch in der Gesellschaft. Das ARFG unterstützt die studentischen Frauen*gruppen an der Universität und motiviert Studierende zur aktiven Gestaltung von Frauen*-, Geschlechter- und Hochschulpolitik. Die Räumlichkeiten des Referates dienen insbesondere als Schutzraum und Rückzugsraum für Frauen*. Den Nutzer*innen soll ein Raum fernab gesellschaftlicher Rollenerwartungen, Diskriminierung und Unterdrückung gegeben werden.

Des Weiteren beschäftigt sich das ARFG mit Themen der Geschlechterpolitik und geht aktiv gegen Diskriminierung und Unterdrückung von Frauen*, Lesben, transidenten Menschen und Queers* vor. Außerdem wirkt das ARFG an der Universität Kassel und in der Gesellschaft vorherrschenden patriarchalen und heteronormativen Systemen sowie unterdrückenden Geschlechterkonstrukten entgegen. Dies bedeutet eine kritische Auseinandersetzung mit z.B. Männer- und Frauenkonstrukten, da diese Gruppen von einer Diskriminierung in der Gesellschaft betroffen sind. Ebenso ist es das Ziel die heteronormativen Lebensvorstellungen zu hinterfragen. Die aktive und thematische Ausgestaltung obliegt den Referent*innen.

Um dieses leisten zu können steht das ARFG in direktem Kontakt zu anderen Gruppen und Institutionen und organisiert gemeinsam Veranstaltungen rund um die oben genannten Themen. Besondere Aufgaben liegen in der (anonymen) Beratung, Ausbau und Erhaltung des Schutzraumes für Frauen*, der Öffentlichkeitsarbeit, den Veranstaltungen und der Präsenz auf dem Unicampus.

1 - Als Lesben werden homosexuelle Frauen* bezeichnet, die sich emotional und/oder sexuell zu anderen Frauen** hingezogen fühlen, mit Frauen* in einer Beziehung leben oder dies gern möchten.
- Trans*frau ist eine Bezeichnung für Transgender der Richtung Mann-zu-Frau. Je nach Gebrauch bezeichnet er entweder alle Transgender dieser Richtung, oder nur diejenigen, welche einen permanenten Wechsel der Geschlechterrolle vollzogen haben oder zumindest einen Teil ihres Lebens permanent in einer anderen Geschlechtsrolle verbringen.
- Queers* bedeutet gemäß der Queer-Theorie, dass die geschlechtliche und die sexuelle Identität nicht „naturgegeben“ sind, sondern erst in sozialen und kulturellen Prozessen konstruiert werden.

§ 1 Anfangsbestimmungen

1. Das Referat tritt in der Öffentlichkeit unter dem Namen „Autonomes Referat für Frauen* und Geschlechterpolitik“ auf.
2. Es ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Universität Kassel angegliedert.
3. Sitz des Referats ist die Nora-Platiel-Straße 5, Raum 0107, an der Universität Kassel.
4. Das Logo ist folgendes:



7. Das Logo des ARFG ist nur in Rücksprache mit den Referent*innen zu verwenden.

§ 2 Wahl

1. Die Wahl für die Besetzung des ARFG am Ende eines jeden Kalenderjahres statt. Hierzu wird eine feministische Vollversammlung (FVV) einberufen, die zwei Wochen, bevor sie statt findet, sowohl am Universitätscampus als auch online beworben werden muss.
2. Das Bewerbungsverfahren läuft über das ARFG. Die Personalwahl wird durch das Studierendenparlament (StuPa) bestätigt.
3. Die FVV ist das höchste beschlussfassende Gremium des Referats.
4. Die FVV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Wahlberechtigt sind alle Frauen* und/oder Trans*Frauen² die an der Universität Kassel studieren.

² Trans*Frauen sind in diesem Zusammenhang alle im Schutzraum des ARFG geouteten Trans*Frauen.

6. Die Vorbereitung auf die FVV obliegt den Referent*innen. In Ausnahmefällen, falls keine Referent*in im Amt ist, muss die Vorbereitung vom AStA übernommen werden.
7. Die FVV wählt zu Beginn mit einfacher Mehrheit eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollant*in.
8. Die Vollversammlung tagt öffentlich, jedoch behält sich die FVV nach Rücksprache mit der*dem Versammlungsleiter*in vor Teilnehmer*innen mit einfacher Mehrheit von der FVV auszuschließen, sofern diese gegen die in der Präambel genannten Grundsätze verstoßen.
9. Die Studierenden sind rede-, stimm- und antragsberechtigt. Gäste*innen haben das Rederecht.
10. Die FVV ist von der*dem Protokollant*in schriftlich festgehalten und das Protokoll innerhalb von einer Woche öffentlich zu machen. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern sieben Tage nach dem Aushang kein Widerspruch durch die teilnehmenden Studierenden erfolgt ist.
11. Die Wiederwahl einer Referent*in ist möglich.

§ 3 Referent*innen

1. Die Referent*innen übernehmen die laufenden Geschäfte des Autonomen Referats für Frauen* und Geschlechterpolitik.
2. Die Referent*innen haben den Studierende der Universität Kassel mindestens 4 Stunden pro Woche eine offene Sprechstunde anzubieten während dieser die Nutzung des Referatsraumes möglich ist.
3. Die Amtszeit der gewählten Referent*innen beträgt in der Regel ein Jahr, sie sollte mit dem Haushaltsjahr des AStA übereinstimmen.
4. Scheidet eine Referent*in frühzeitig vor Ende ihrer Legislatur aus, so hat der AStA die Stelle kommissarisch bis zu max. 2 Monaten zu besetzen. Die kommissarische Referent*in muss während ihrer Amtszeit eine ordnungsgemäße FVV einberufen. Auf der eine neue Referent*in ernannt wird.
5. Referent*innen dürfen nicht zeitgleich Mitglieder des AStA oder des Stupa sein.
6. Referent*innen haben ihre Nachfolger*innen in die laufenden Geschäfte einzuarbeiten.
7. Eine Referent*in kann jederzeit von ihrem Amt fristgemäß zurück treten ohne Angabe von Gründen. Die Frist beträgt zwei Wochen zum Monatsende.

8. Die Arbeit im Referat ist entsprechend der Finanzordnung als auch des Haushaltsplanes zu vergüten.
9. Die Stelle im ARFG ist in Zeit und Vergütung teilbar, jedoch muss sie ausschließlich von Frauen*/Trans*Frauen³ besetzt werden.
10. Wichtiger Teil der Arbeit der Referent*innen ist der Erhalt sowie das Bewahren des Schutzraumes für den o.g. Personenkreis. Die Form obliegt den Referent*innen sowie der FVV.

§4 Anfechtung der Wahl

Nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse kann die Wahl innerhalb von sieben Wochentagen schriftlich beim Ältestenrat der Studierendenschaft angefochten werden.

§5 Finanzen

1. Die Finanzierung des Referats erfolgt aus den Mitteln der verfassten Studierendenschaft in Form eines jährlichen Budgets und aus Einnahmen von Veranstaltungen des Referats. Es gilt die jeweils aktuelle Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft der Universität Kassel.
2. Über Einnahmen, die aus Veranstaltungen des Referats stammen, dürfen die Referent*innen im Sinne ihrer Referatstätigkeit frei verfügen.
3. Die Referent*innen müssen im Rahmen des Rechenschaftsberichtes einen Jahresabschluss der FVV vorlegen zum Ende ihrer Amtszeit.

§6 Ratifizierung

1. Die Satzung des ARFG bedarf der Annahme durch zwei Drittel der FVV. Zur Änderung oder Ergänzung ist ebenfalls eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
2. Die Satzung des ARFG tritt mit Ablauf des Tages ihrer Annahme durch das StuPa in Kraft.

³ Sofern sie gesetzlich anerkannt sind, oder die FVV in geheimer Wahl abweichendes beschließt. (Dieser Passus bleibt bestehen bis uns eine glücklichere Formulierung einfällt.)